

Regularien des Renn-Klubs Hoppegarten

I. Zweck des Klubs

Der Zweck des Renn-Klubs Hoppegarten (im Folgenden auch: „**der Klub**“) ist es, Besitzern und Züchtern von Rennpferden und Freunden von Hoppegarten an Renntagen in Hoppegarten exklusive Räumlichkeiten und einen Service auf hohem Niveau zu bieten. Außerdem soll ein anspruchsvolles Publikum, insbesondere in der Region Berlin/Brandenburg, durch geeignete Informationen und Erlebnisse für Hoppegarten und den Galopprennsport begeistert werden.

II. Allgemeine Informationen

1. Der Renn-Klub Hoppegarten ist ein Produkt der Rennbahn Hoppegarten GmbH & Co. KG (im Folgenden: „**die Gesellschaft**“) und wird von dieser geführt. Die Geschäftsführung und die Beauftragten (im Folgenden: „**das Management**“) der Gesellschaft sind für die Verwaltung und alle Angelegenheiten des Klubs verantwortlich.
2. Die Mitgliedschaft im Renn-Klub Hoppegarten ist keine Investition in den Klub oder die Gesellschaft.
3. Die Adresse des Klubs lautet: Renn-Klub Hoppegarten, Goetheallee 1, 15366 Hoppegarten.

III. Arten und Inhaber der Mitgliedschaft

Folgende Mitgliedschaften im Klub können beantragt werden:

- a) Persönliche Mitgliedschaft als Einzelmitgliedschaft
- b) Persönliche Mitgliedschaft als Partnermitgliedschaft:

Bei Partnermitgliedschaften wird das erste Mitglied alleiniger Vertragspartner der Gesellschaft. Der Partner (im Folgenden auch: „**das Partnermitglied**“) wird lediglich Mitglied. Jegliche Korrespondenz erfolgt nur über das erste Mitglied.

- c) Firmenmitgliedschaft:

Bei der Firmenmitgliedschaft ist die Firma alleiniger Vertragspartner der Gesellschaft. Die Firma ist berechtigt, bis zu vier Vertreter der Firma als nominierte Mitglieder (im Folgenden auch: „**das nominierte Mitglied**“) zu benennen.

Die Einzelmitgliedschaft, das erste Mitglied einer Partnermitgliedschaft, das Partnermitglied, die Firmenmitgliedschaft sowie nominierte Mitglieder werden im Folgenden einheitlich auch als „**das Mitglied**“ oder „**die Mitgliedschaft**“ bzw. mehrheitlich als „**die Mitglieder**“ bezeichnet.

Das Mitglied einer Einzelmitgliedschaft, das erste Mitglied einer Partnermitgliedschaft bzw. die Firma einer Firmenmitgliedschaft werden im Folgenden jeweils auch als „**das vertragsschließende Mitglied**“ bezeichnet.

Ehrenmitgliedschaften werden ausschließlich vom Gesellschafter der Gesellschaft verliehen.

IV. Leistungen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beinhaltet für die Mitglieder die folgenden Leistungen (nicht in der Mitgliedschaft eingeschlossene, getrennt berechnete Leistungen sind mit * gekennzeichnet):

- Zugang zur Klub-Lounge und Terrasse der Klub-Tribüne an allen Renntagen in Hoppegarten
- Parkausweis für den Klub-Parkplatz neben der Klubtribüne *
- Tageskarten für zusätzliche Gäste *
- Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre frei
- Persönliche Betreuung der Mitglieder durch das Klub-Management
- Blick „hinter die Kulissen“ an Renntagen – Begegnungen mit Persönlichkeiten des Rennsports, Führung mit Besuch von Waage und Führung, Einführung in die Pferdewette
- Exklusive Einblicke in die faszinierende Welt des Rennsports – Besuche von berühmten Rennbahnen, Gestüten und Trainingsanlagen *

V. Antrag auf Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Interessenten für Einzel-, Partner- und Firmenmitgliedschaften werden gebeten, das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular an den Klub unter oben genannter Adresse zu senden. Das vom Management benannte Klub-Komitee entscheidet nach Eingang des Antrags über die Aufnahme eines Mitglieds (sowie über die Nominierung der Firmenvertreter bei einer Firmenmitgliedschaft). Der Klub ist berechtigt, einen Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
2. Mit der Aufnahme als vertragsschließendes Mitglied treten alle Regeln und Verpflichtungen, denen das vertragsschließende Mitglied schriftlich bereits zugestimmt hat und diese Regularien automatisch in Kraft. Die Beitrags- und Kostenübersicht des Klubs ist dem Vertragspartner der Gesellschaft und dem Mitglied bekannt und wird von diesem akzeptiert.

3. Besteht bereits eine Firmenmitgliedschaft und sind bisher weniger als vier Mitglieder nominiert, können zusätzliche Mitglieder unter entsprechender Anwendung der vorgenannten Ziffern 1 und 2 nominiert werden. Die Gesamtzahl nominiertes Mitglieder der Firmenmitgliedschaft ist auf maximal vier begrenzt.

VI. Zahlung von Beiträgen und sonstigen Forderungen, Haftung des Vertragspartners der Gesellschaft

1. Mit dem Aufnahmeantrag ermächtigt das vertragsschließende Mitglied (das Mitglied einer Einzelmitgliedschaft, das erste Mitglied einer Partnermitgliedschaft, die Firma einer Firmenmitgliedschaft) die Gesellschaft zum Einzug sämtlicher Forderungen des Klubs, welche durch die Mitgliedschaft ausgelöst werden. Diese Einzugsermächtigung gilt insbesondere für die Jahresbeiträge sowie sämtliche Kosten der Mitgliederkarten, Gästekarten, Parkausweise, Hospitality-Arrangements des vertragsschließenden Mitglieds, des Partnermitglieds, der nominierten Mitglieder und der eingeladenen Gäste.
2. Im Falle eine Rücklastschrift trägt das vertragsschließende Mitglied die entsprechenden Kosten dieser Rücklastschrift, sofern die Rücklastschrift von diesem zu vertreten ist.
3. Das vertragsschließende Mitglied ist verpflichtet, den Klub über Änderungen der Adresse oder der Bankverbindung umgehend zu benachrichtigen.
4. Das vertragsschließende Mitglied haftet gegenüber der Gesellschaft für sämtliche Forderungen, die aus der Mitgliedschaft resultieren. Werden Kosten von dem Partnermitglied, einem nominierten Mitglied oder von einem Gast – insbesondere für Gästekarten und Hospitality-Arrangements – ausgelöst, so gelten die den Kosten zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte stets namens und in Auftrag des jeweiligen vertragsschließenden Mitglieds als mit der Gesellschaft zustande gekommen. Das jeweilige vertragsschließende Mitglied wird aus diesen Rechtsgeschäften mit der Gesellschaft unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

VII. Mitgliedsbeitrag und Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag je Kalenderjahr erhoben. Das vertragsschließende Mitglied erhält jeweils im Januar eines jeden Kalenderjahres eine Rechnung über den Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr. Der Beitrag wird zehn Tage nach Versendung der Rechnung dem Konto des vertragsschließenden Mitglieds belastet. Die Kosten der Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der Beitrags- und Kostenübersicht.
2. Wird der Beginn einer Mitgliedschaft oder die Aufnahme eines weiteren nominierten Mitglieds im Laufe eines Kalenderjahres angestrebt, so wird der Mitgliedsbeitrag für das neue Mitglied zeitanteilig im Umfang der verbleibenden Rennsaison für das Kalenderjahr berechnet. Mit der Aufnahme als Mitglied wird der anteilige Mitgliedsbeitrag sofort fällig und dem Konto des vertragsschließenden Mitglieds belastet.
3. Entscheidet sich der Interessent noch 2009 für den Abschluss einer Mitgliedschaft, so fällt für das restliche Kalenderjahr 2009 und für das gesamte Kalenderjahr 2010 einmalig nur der Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr an. Mit der Aufnahme als Mitglied wird der einheitliche Mitgliedsbeitrag für die Jahre 2009/2010 sofort fällig und dem Konto des vertragsschließenden Mitglieds belastet.
4. Sofern Einzelmitglieder oder beide Mitglieder einer Partnermitgliedschaft zu Beginn eines Kalenderjahres das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ihnen bei Vorlage einer Kopie des gültigen Personalausweises, Reisepasses oder Führerscheins ein reduzierter Jahresbeitrag berechnet.

VIII. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Das vertragsschließende Mitglied kann genauso wie die Gesellschaft gegen schriftliche Mitteilung mit Wirkung zum Jahresende (erstmalig zum Jahresende 2010) das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ordentlich und ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Gesellschaft und das vertragsschließende Mitglied sind jeweils berechtigt, bei einer Partnermitgliedschaft nur das Partnermitglied, bei einer Firmenmitgliedschaft nur die Mitgliedschaft eines oder mehrerer nominiertes Mitglieder zu kündigen (beides ebenso erstmalig zum Jahresende 2010). Das Partnermitglied oder nominierte Mitglied ist nicht selbst zur ordentlichen Kündigung berechtigt. Ausnahmsweise darf das nominierte Mitglied selbst ordentlich kündigen, wenn es ist aus der Firma ausgeschieden ist.
2. Die Erklärung der ordentlichen Kündigung muss spätestens einen Monat vor Jahresende bei der jeweils anderen Partei zugegangen sein.
3. Die Gesellschaft behält sich vor, die Mitgliedschaft mit dem vertragsschließenden Mitglied aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Gesellschaft unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zu einer vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Wichtige Gründe liegen insbesondere bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Regeln des Klubs und bei nicht erfolgter Zahlung des Jahresbeitrags durch das vertragsschließende Mitglied trotz erfolgloser zweimaliger Mahnung durch die Gesellschaft vor. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Kündigung aus wichtigem Grund im Falle einer Partnermitgliedschaft nur gegenüber einem Partnermitglied, im Falle einer Firmenmitgliedschaft nur gegenüber einem oder mehreren nominierten Mitgliedern auszusprechen, wenn bezogen auf das betreffende Mitglied ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Beendigung einer Mitgliedschaft des vertragsschließenden Mitglieds, des Partnermitglieds oder eines oder mehrerer nominiertes Mitglieder, erfolgt keine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrags.
4. Wird vom vertragsschließenden Mitglied oder von der Gesellschaft bei einer Partnermitgliedschaft nur die Mitgliedschaft des Partnermitglieds oder bei einer Firmenmitgliedschaft nur die Mitgliedschaft eines oder mehrerer nominiertes Mitglieder gekündigt, so kann von dem vertragsschließenden Mitglied unter entsprechender Anwendung von Ziffer V dieser Regularien die Aufnahme eines Ersatzmitglieds, beim Ausscheiden mehrerer nominiertes Mitglieder auch die ersatzweise Aufnahme mehrerer neuer nominiertes Mitglieder, beantragt werden.

5. Scheidet bei einer Partnermitgliedschaft das Partnermitglied durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen aus und wird bis zum Ende eines Kalenderjahres kein neues Partnermitglied in den Klub aufgenommen, so wandelt sich im Folgejahr die Partnermitgliedschaft des vertragsschließenden Mitglieds in eine Einzelmitgliedschaft um.

IX. Übertragung von Mitgliedschaften

Nur mit schriftlicher Zustimmung des Klub-Komitees kann die Mitgliedschaft des Partnermitglieds (bei Partnermitgliedschaft) und eines nominierten Mitglieds (Firmenmitgliedschaft) jederzeit übertragen werden, wenn das Ersatzmitglied zuvor die gegebenenfalls erforderlichen Erklärungen unterzeichnet hat.

X. Catering an Renntagen

1. Während der Renntage werden die Mitglieder und ihre Gäste mit Speisen (Suppe, Vorspeisenteller, Kuchen) und Getränken (Kaffee/Tee, Soft-Drinks, Bier, Hauswein, Sekt) versorgt. Der Preis der Speisen- und Getränkepauschale ergibt sich aus der anliegenden Beitrags- und Kostenübersicht.
2. Um ein attraktives Angebot zu einem guten Preis-Leistungsverhältnis anbieten zu können, ist die Zahlung der Speisen- und Getränkepauschale für alle am Renntag anwesenden Mitglieder und ihre Gäste verpflichtend. Ein Aufenthalt im Renn-Klub ist ohne Zahlung dieser Pauschale nicht möglich. Als Zutrittsberechtigung in den Renn-Klub erhalten Mitglieder eine Mitgliederkarte, Gäste eine Gästekarte.
3. Mitglieder- und Gästekarten sind nach Möglichkeit bis 17.00 Uhr am dritten Werktag vor einem Renntag vom vertragsschließenden Mitglied, dem Partnermitglied oder einem nominierten Mitglied in der benötigten Anzahl zu bestellen. Die Bestellung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Nach Eingang der Bestellung wird dann per E-Mail oder Fax an den Besteller eine Rechnung versendet, die der Besteller unterzeichnet und dann per Fax an den Klub unter oben genannter Faxnummer zurücksendet. Mit Eingang des Faxes im Klub wird die Bestellung mit Wirkung für das vertragsschließende Mitglied und die Gesellschaft rechtsverbindlich und die Kosten werden dem Konto des vertragsschließenden Mitglieds unmittelbar belastet. Am Renntag können Mitglieder- und Gästekarten mit einem Aufschlag gegenüber dem bei Vorbuchung üblichen Preis und gegen Barzahlung gekauft werden. Stornierungen sind möglich. Erfolgt die Stornierung bis 17.00 Uhr am dritten Werktag vor einem Renntag, ist der Kaufpreis nicht zu zahlen bzw. wird erstattet. Bei einer Stornierung nach diesem Zeitpunkt ist der volle Kaufpreis ohne Erstattungsmöglichkeit zu zahlen.
4. Alternativ zu der unter 1. beschriebenen Speisen- und Getränkepauschale können die Mitglieder ein begrenzt verfügbares Hospitality-Arrangement mit gesetztem Menu und reserviertem Platz am Tribünen-Tisch buchen. Der Preis richtet sich nach der beigelegten Beitrags- und Kostenübersicht. Das Hospitality-Paket kann nur im Zeitraum von 30 Tagen bis 17.00 Uhr am dritten Werktag vor einem Renntag gebucht werden. Für Bestellung und Zahlung gelten die Sätze 2 bis 4 der vorgenannten Ziffer 3 entsprechend. Stornierungen sind möglich. Erfolgt die Stornierung bis einschließlich fünf Tage vor dem Renntag, ist der Paketpreis nicht zu zahlen bzw. wird erstattet. Bei einer Stornierung nach diesem Zeitpunkt ist der volle Preis ohne Erstattungsmöglichkeit zu zahlen.

XI. Gäste

1. Die Mitglieder sind eingeladen, zu den Renntagen Gäste mitzubringen. Bei einer Einzel- oder Partnermitgliedschaft dürfen bis zu vier Gäste, bei einer Firmenmitgliedschaft pro nominiertem Mitglied vier Gäste, insgesamt aber maximal zehn Gäste mitgebracht werden. Kinder und Jugendliche zählen als Gäste. Der Klub kann die Anzahl der Gäste, die ein Mitglied zu einem Renntag einladen kann, im Einzelfall darüber hinaus begrenzen.
2. Gäste dürften die Räumlichkeiten des Klubs nur in Anwesenheit des Mitglieds an Renntagen nutzen.
3. Für alle Gäste über 14 Jahre ist eine Gästekarte zu kaufen (vgl. Ziffer X).
4. Die Mitglieder sind für ihre Gäste verantwortlich, insbesondere im Hinblick auf die Bezahlung von Forderungen, Kleidung entsprechend der Kleiderrichtlinie des Klubs sowie des Auftretens und Benehmens. Sollte das Management ein Mitglied bitten, einen Gast zum Verlassen der Anlage aufzufordern, verpflichtet sich das Mitglied, hierfür Sorge zu tragen. Das Management hat das Recht, diesem Gast den zukünftigen Zutritt zur Rennbahn zu verweigern.

XII. Kleidung

Wir bitten unsere Mitglieder und ihre Gäste höflich, im Renn-Klub sportlich-elegante Kleidung zu tragen. Herren bitten wir, Jackett und Krawatte zu tragen. Wir freuen uns über Damen mit Hut. Im Fall von kühlen Temperaturen ist die Klub-Lounge (u. a. mit einem offenen Kamin) beheizt, die Terrassen jedoch nicht. In diesem Fall empfehlen wir passende warme Kleidung.

XIII. Vorschläge und Beschwerden

Die Mitglieder werden gebeten, alle Vorschläge und Beschwerden, die ihre Mitgliedschaft, Angelegenheiten des Klubs oder Angestellte der Rennbahn betreffen, schriftlich an das Management zu senden. Es ist nicht gestattet, Petitionen, Anträge, Aufrufe etc. zu erstellen, in Umlauf zu bringen oder andere Mitglieder dafür zu werben, außer wenn dies vom Management ausdrücklich erbeten wurde.

XIV. Nutzung der Bereiche

Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Klub zur Verfügung stehende Bereiche (Räume und Außenflächen) ganz oder teilweise zu verändern, zu schließen oder anderen Nutzungen zuzuführen. Die Gesellschaft wird sich bemühen, in solchen Fällen einen angemessenen Ersatz zu bieten.

XV. Haftung und Haftungsumfang

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des vertragsschließenden Mitglieds, der Mitglieder und deren Gäste gegenüber der Gesellschaft, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (im Folgenden zusammenfassend: "**Hoppegarten**"), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im Folgenden: „**Schadensersatzansprüche**“), sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit Hoppegarten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner des Verwenders der AGB (hier „Regularien“ genannt) regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
4. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern Hoppegarten zwingend haftet, z. B. bei zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Vertragspartners der Gesellschaft, des Mitglieds oder deren Gästen.

XVI. Datenschutz

1. Die für die Abwicklung der Mitgliedschaft erforderlichen Daten werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert und vertraulich behandelt.
2. Die Mitglieder können jederzeit der Nutzung und Verarbeitung ihrer Daten widersprechen und die Einwilligung widerrufen. Dieses kann durch einfache Mitteilung an die Rennbahn Hoppegarten GmbH & Co. KG erfolgen.

XVII. Änderungen der Regularien

1. Änderungen dieser Klub-Regularien werden dem vertragsschließenden Mitglied schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn das vertragsschließende Mitglied nicht schriftlich (auch per Fax, E-Mail) innerhalb von sechs Wochen Widerspruch erhebt.
2. Widerspricht das vertragsschließende Mitglied den unter Ziffer 1 genannten Änderungen, hat die Gesellschaft das Recht, die Mitgliedschaft außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
3. Die vorgenannten Ziffern gelten auch für Änderungen der Beiträge, Gebühren und Kosten.

XVIII. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz des Klubs (vgl. Adresse Ziffer II. 3).
3. Das ausschließlich zuständige Gericht für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Strausberg.
4. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
5. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag und für den Fall, dass die Unwirksamkeit auf einem Maß der Leistung oder der Zeit beruht; es gilt dann das rechtlich zulässige Maß.

(Stand: September 2009)